

Richtlinie zur Ausfertigung des Vertrag VII.02.D (Direktauftrag)

Soweit im Vertrag und in den Anlagen weitere Festlegungen zu treffen sind, sind in den dazu vorgesehenen Feldern Ankreuzungen vorzunehmen und bei Leerzeilen entsprechende Eintragungen zu machen.

Allgemeines

Anwendung des Vertrages

Der Vertrag VII.02.D ist für **freiberuflichen Dienstleistungen** anzuwenden,

- deren Lösung **eindeutig und erschöpfend** zu beschreiben ist und die
- unter die **Ausnahmeregelung** nach RL II.2 Nr. 1.2a VHF (Auftragswert max. 10.000 € netto einschl. Nebenkosten) fallen.
- Das Vertragsmuster ist nicht anzuwenden für Verträge im Bereich der Sicherheits- und Gesundheitskoordination (Hochbau und WWA VM VII.34, StB)

Angebotseinholung

Allgemein darf eine Kostenverpflichtung für freiberufliche Dienstleistungen (entsteht bereits bei mündlicher Beauftragung) nur eingegangen werden, wenn die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen gegeben sind.

Dem freiberuflich Tätigen sind mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe die Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbestimmungen (ZAVB), das Leistungsverzeichnis und alle weiteren für die Angebotsbearbeitung notwendigen Unterlagen zu übergeben. In der Aufforderung ist darauf hinzuweisen, dass VOL/B – Fassung 2003 – Vertragsbestandteil wird.

Sollten Stundensätze mit beauftragt / berücksichtigt werden, sind sie in der Leistungsbeschreibung mit abzufragen und entsprechend zu vereinbaren.

Vertragsabschluss

Eine Beauftragung in Leistungsstufen ist mit dem Vertragsmuster nicht möglich. Sollte eine Stufenbeauftragung erfolgen ist die entsprechenden Langfassungen des Vertragsmusters zu nutzen.

Der Vertrag ist dem Auftragnehmer, als Zuschlag auf sein Angebot in Textform zuzusenden. Es muss nicht von ihm gegengezeichnet werden. Wird das Angebot des Auftragnehmers bei der Prüfung abgeändert bzw. liegt kein Angebot in Textform vor, ist das Vertragsmuster vom Auftragnehmer gegenzeichnen zu lassen (s.a. Hinweise zu Nr. 2)

Dokumentation

Die Vergabe ist immer entsprechend den Vorgaben auf Seite drei des Vertragsmusters zu dokumentieren. Die Vorgaben stellen den Mindestumfang dar und sind immer in allen Punkten zu erstellen. Die Seite der Dokumentation verbleibt beim Auftraggeber und ist dem Auftragnehmer nicht zu übergeben.

Vertragsausfertigung

Zu 1. Bestandteile und Grundlagen des Vertrages

- 1.1** Bei Verträgen im Hochbau sind die VOL/B und die ZAVBs (VI.2 AVB) als Vertragsbestandteile zu vereinbaren, beim Straßenbau die AVBs des Straßenbaus (VI.1.StB).
Das Anlagenverzeichnis umfasst die dem Vertrag beizufügenden Anlagen und ist ggfs. entsprechend zu ergänzen (z.B. um VI.4, VI.6, VI.11).
Die Anlagen sind Vertragsbestandteil.

1.2, 1.3 Den Auftragnehmern sind in 1.2 und 1.3 die für die Vertragsleistung zu beachtenden Regelwerke und Grundlagen zu benennen und, soweit erforderlich, deren wesentliche Inhalte im Einführungsgespräch zu erläutern.
Alle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses vorliegenden, für die Vertragsleistung maßgeblichen Unterlagen sind aufzulisten und den Auftragnehmern in der erforderlichen Anzahl zu übergeben.

1.2 Soweit zutreffend und erforderlich ist 1.2 zu ergänzen, bei

- Maßnahmen für den Bund:

- *Leitfaden Nachhaltiges Bauen*
- *Brandschutzleitfaden des BMVBS*
- *BFR Vermessung*
- *Richtlinie für die Überwachung der Verkehrssicherheit von baulichen Anlagen des Bundes (RÜV)*
- *Leitfaden Kunst am Bau*
- *AMEV Richtlinien*

- Maßnahmen für die GastStKr-US:

- *ABG 1975/RiABG(US) (www.abg-plus.de)*
- *US-Richtlinien*
- *US-Design Guides*
- *NFPA – Brandschutzvorschriften*

1.3 Soweit zutreffend und erforderlich können hier schon vorliegende zu beachtende Unterlagen ergänzt werden

Zu 2. Leistungspflichten

Die Leistungspflichten sind im Regelfall im beiliegenden Angebot aufgeführt.
Liegt das Angebot nicht in Textform vor, können hier die Leistungen und die Vergütung eingetragen werden. Dabei ist zu dokumentieren, dass das Angebot vom Auftragnehmer kommt. Der Vertrag ist dann zwingend vom Auftragnehmer gegenzeichnen zu lassen (Textform ausreichend).

Zu 3. Kosten

3.1 Zur Kostensicherheit ist eine Kostenobergrenze festzulegen.
Falls die Vorgabe einer Kostenobergrenze nicht erforderlich ist (z. B. bei Erstellung eines Gutachtens), kann Nr. 3.2 im Vertrag entfallen.

Zeichnet sich im Verlauf der Vertragsabwicklung eine erhebliche Überschreitung der Ausnahmegrenze ab (> 10 v.H.), ist eine schriftliche Vertragserweiterung erforderlich in Abstimmung mit der Abteilung T (Hochbau / Straßenbau) bzw. der / dem Vergabekoordinator/in (Wasserwirtschaft)

Zu 4. Honorar

4.1 Zur Kostensicherheit ist die Vergütung vorrangig als Festpreisvereinbarung (pauschal) zu treffen. Als Anlage muss immer das geprüfte Angebot mit Leistungsbeschreibung und Vergütung Vertragsbestandteil werden (Ausnahme sh. Hinweise zu Nr. 2).

4.2 Weitere Vergütungsvereinbarungen sind möglich, z.B. Vergütung nach Nachweis. Dabei ist aber immer eine vorläufige Honorarhöhe festzulegen.

Zu 5. Nebenkosten

Im Regelfall sollten Nebenkosten mit dem Angebot angeboten und entsprechend vereinbart werden. Sollte im Angebot nichts erwähnt sein, ist hier anzugeben, dass Nebenkosten nicht erstattet werden.
Andere Regelungen können ergänzt werden.

Sollten Reisekosten extra vergütet werden, ist hier ein folgender Hinweis aufgenommen werden:

*Bei Erstattung von Reisekosten/Trennungsschädigung * auf Einzelnachweis ist das Bundesreisekostengesetz/Bayer. Reisekostengesetz anzuwenden.*

Zu 6. Haftpflichtversicherung

Wird eine Haftpflichtversicherung benötigt, ist dies hier anzukreuzen und es sind Angaben zu der erforderlichen Höhe der Haftpflichtversicherung zu machen. Der Nachweis des Haftpflichtversicherungsschutzes ist vor Vertragsabschluss anzufordern und nach Vertragsabschluss bei längerfristiger Leistungsabwicklung ggf. erneut zu überprüfen.

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für Personenschäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für Personenschäden in Euro
bis 4.000.000	1.500.000

Freiberuflich Tätige haben Haftpflichtversicherungen mit Deckungssummen für sonstige Schäden in folgender Staffelung nachzuweisen:

von der Bauverwaltung geschätzte Baukosten in Euro	Deckungssumme für sonstige Schäden in Euro
bis 500.000	250.000
bis 1.500.000	500.000
bis 4.000.000	1.000.000

Die genannten Deckungssummen sind als Richtwerte anzusehen und können im Einzelfall auch erhöht oder ermäßigt werden. Die Festlegung ist in der Vergabedokumentation zu begründen. Der freiberuflich Tätige muss eine Berufshaftpflichtversicherung während der gesamten Vertragszeit unterhalten und nachweisen. Er hat zu gewährleisten, dass zur Deckung eines Schadens aus dem Vertrag Versicherungsschutz in Höhe der im Vertrag genannten Deckungssummen besteht. In jedem Fall ist gemäß § 16 Nr. 1 AVB der Nachweis zu erbringen, dass die Maximierung der Ersatzleistung pro Versicherungsjahr mindestens das Zweifache der Deckungssumme beträgt.

Soweit der freiberuflich Tätige Versicherungsschutz oberhalb seiner Basisversicherung nachzuweisen hat, besteht die Möglichkeit des Abschlusses einer Objektversicherung oder der Zusatzdeckung durch Abschluss einer zu seiner Basisversicherung hinzutretenden Berufshaftpflicht - Exzedentenversicherung.

Hinweis: die Berufsordnungen der Bayer. Architektenkammer sehen folgende Mindestversicherungssummen vor:

	Personenschäden	sonstige Schäden
Architekten	1.500.000 €	200.000 €

Zu 7. Ergänzende Vereinbarung

7.1 Aufgrund Nr. 7.1.5 Satz 4 KorruR vom 13.04.2004 sind alle privaten Leistungserbringer nach dem Verpflichtungsgesetz zu verpflichten. Hierfür ist dem Vertrag schon im Entwurf die Verpflichtungserklärung (VI.11 VHF) beizufügen und als Anlage zum Vertrag zu nehmen. Siehe auch die Hinweise in VI.11.1 VHF.

7.2 Bei Personen, die durch Vorlage einer entsprechenden Niederschrift nachweisen können, dass sie bereits nach Verpflichtungsgesetz verpflichtet worden sind oder von denen eine entsprechende Niederschrift schon vorliegt, sowie bei Amtsträgern ist eine erneute Verpflichtung nicht erforderlich.

7.3 Hier können weitere vertragliche Regelungen, z.B. Vertragsstrafen, urheberrechtliche Regelungen oder Sonderregelungen beim Urheberrecht bei Muster -und Standardplanungen vereinbart werden.